

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 57/2004

Sitzung vom 30. März 2004

467. Anfrage (Portofreie Stimmabgabe bei Abstimmungen und Wahlen)

Die Kantonsräte Stefan Dollenmeier, Rüti, und Hans Jörg Fischer, Egg, haben am 9. Februar 2004 folgende Anfrage eingereicht:

Bei den Beratungen über das Gesetz über die politischen Rechte wurde im §60 beschlossen, dass die briefliche Stimmabgabe für den Bürger kostenlos zu gestalten sei.

Trotzdem hat auf den Jahresbeginn unseres Wissens mindestens eine Gemeinde auf Grund der massiven Portoerhöhung durch die PTT beschlossen, dass die Portokosten neu durch den Stimmbürger berappt werden sollen. Andere Gemeinden versenden schon immer, seit der Einführung der brieflichen Stimmabgabe, unfrankierte Stimmkuverts. Viele Gemeinden hingegen stellen den Bürgern nach wie vor ein Stimmkuvert zu, bei dem die Gemeinde die Portokosten übernimmt.

Unseres Erachtens sollte dies in allen Zürcher Gemeinden der Regelfall sein, und zwar schon heute, nicht erst mit der Inkraftsetzung des Gesetzes über die politischen Rechte. Damit würde im ganzen Kanton Rechtsgleichheit herrschen, was unbedingt anzustreben ist.

In diesem Zusammenhang stellen wir dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. Wann gedenkt der Regierungsrat, das Gesetz über die politischen Rechte in Kraft zu setzen?
2. Teilt der Regierungsrat das Unverständnis breiter Bevölkerungskreise über diejenigen Gemeinden, die angesichts der bevorstehenden Gesetzesänderung die Portokosten neu auf die Stimmbürger überwälzen oder an ihrer Praxis festhalten, dass diese die Portokosten weiterhin übernehmen müssen?
3. Ist die Regierung bereit, solche Gemeinden auf die zukünftigen Bestimmungen hinzuweisen und dahingehend zu beraten, schon heute die briefliche Stimmabgabe für die Bürger kostenlos zu gestalten?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Stefan Dollenmeier, Rüti, und Hans Jörg Fischer, Egg, wird wie folgt beantwortet:

Am 1. September 2003 hat der Kantonsrat das Gesetz über die politischen Rechte (GPR) verabschiedet. Mit der Änderung dieses Gesetzes vom 17. November 2003 wurde sodann das Sitzzuteilungsverfahren für Parlamentswahlen neu geregelt (Neues Zürcher Zuteilungsverfahren). Die Referendumsfrist für die Gesetzesänderung ist am 27. Januar 2004 unbenützt abgelaufen. Die Direktion der Justiz und des Innern bereitet zurzeit intensiv den Vollzug des Gesetzes über die politischen Rechte vor. Hierzu wird insbesondere eine Vollziehungsverordnung zu erlassen sein. Das Gesetz und die Verordnung werden mit hoher Wahrscheinlichkeit auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt werden können.

Die briefliche Stimmabgabe ist heute in den §§ 21–23 des Wahlgesetzes vom 4. September 1983 geregelt. Die Zustellung eines portofreien Antwortkuverts ist nicht vorgeschrieben. Demgegenüber werden die Gemeinden nach § 60 Abs. 1 lit. g GPR verpflichtet sein, den Stimmberechtigten ein portofreies Antwortkuvert zur Verfügung zu stellen. Der Regierungsrat unterstützt diese Neuerung; sie war bereits in der Vernehmlassungsvorlage zum Gesetz über die politischen Rechte wie auch im Gesetzesentwurf vom 28. August 2002 vorgesehen. Bis zur Inkraftsetzung des neuen Gesetzes steht die Verwendung von portofreien Antwortkuverts aber im alleinigen Ermessen der Gemeinden. Da die Übernahme der Portokosten durch die Gemeinden zu Mehrausgaben führt, hat der Regierungsrat ein gewisses Verständnis dafür, wenn eine Gemeinde, welche die Portokosten für die Rücksendung der Wahl- und Stimmzettel nicht übernimmt, bis zur Inkraftsetzung des Gesetzes an ihrer bisherigen Praxis festhält. Mit Blick auf die Gemeindeautonomie sieht der Regierungsrat deshalb davon ab, die betreffenden Gemeinden schon jetzt einzuladen, das Antwortkuvert portofrei auszugestalten. Zu gegebener Zeit werden die Gemeinden indes über diese wie auch die weiteren Neuerungen, die das Gesetz über die politischen Rechte mit sich bringen wird, informiert werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

i.V.

Hirschi